

zur Sitzung am: 08.09.2014

- | | |
|---|--|
| ☐ Schulausschuss | ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend) |
| ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend) | ☐ |
| ☐ Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend) | ☒ Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan:

- ☐ Samtgemeindebürgermeister ☐ Samtgemeindeausschuss ☒ Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: Änderung der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

☐	Einmalige Kosten:	
☒	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Dem Änderungsentwurf der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

In der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Landkreis Helmstedt vom 22.03.2005 wurden Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung der Samtgemeinde Grasleben für den Landkreis Helmstedt und deren Kostenausgleich getroffen.

Diese Vereinbarung war Gegenstand mehrerer Gespräche zwischen den Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt selbst.

Die aus 2005 stammende Vereinbarung spiegelt in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Stand, insbesondere nicht den seit 2013 geltenden höheren Verwaltungskostenanteil aus der Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz in Höhe von zurzeit 339,71 € wider bzw. ist hinsichtlich der Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen konkreter zu fassen.

Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse. Der Änderungsentwurf ist zwischen allen Hauptverwaltungsbeamten und dem Landkreis Helmstedt abgestimmt und wird allen Vertretungen im Landkreis Helmstedt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da mit dieser neuen Vereinbarung ein fairer Kostenausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Helmstedt getroffen wird, empfiehlt die Verwaltung die Annahme dieser Vereinbarung.

Grasleben, den 11.08.2014

Der Samtgemeindebürgermeister



(Janze)

Anlage:

- Synopse der Vereinbarung

Synopse

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Derzeit gültige Fassung	Änderungsentwurf	Bemerkungen
Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Zwischen dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis) und der _____, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend _____) wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) folgende Vereinbarung geschlossen:	Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Zwischen dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis) und der _____, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend _____) wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z. Zt. <i>geltenden Fassung</i> folgende Vereinbarung geschlossen:	Konsentiierte Änderungen sind <i>kursiv</i> eingefügt worden Redaktionelle Anpassung

Derzeit gültige Fassung	Änderungsentwurf	Bemerkungen
§ 1 Gegenstand Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG.	§ 1 Gegenstand Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG.	
§ 2 Umfang (1) Die _____ nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Aushändigung von Wertgutscheinen und die Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten. 2. Durchführung der Unterbringung von zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 1 AufnG. (2) Die im Rahmen der Heranziehung von der _____ zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises. (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfah-	§ 2 Umfang (1) Die _____ nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten. 2. Durchführung der Unterbringung von zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 1 AufnG (2) Die im Rahmen der Heranziehung von der _____ zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises. (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Land-	Redaktionelle Änderung: Wegfall des Wertgut-scheinverfahrens ab 01.07.2013

Derzeit gültige Fassung	Änderungsentwurf	Bemerkungen
rensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.	kreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.	
§ 3 Erstattung der Aufwendungen (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen (vgl. § 3 AsylbLG) bzw. angemessenen (vgl. § 2 AsylbLG) Umfang. (2) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen, soweit sie nicht im Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft entstehen, werden der _____ mit 50 v. H. der in der Pauschale nach § 4 Abs. 1 AufnG enthaltenen Verwaltungskosten erstattet; diese werden mit 230,08 € zugrunde gelegt. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.	§ 3 Erstattung der Aufwendungen (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen (vgl. § 3 AsylbLG) bzw. angemessenen (vgl. § 2 AsylbLG) Umfang. <i>Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen.</i> (2) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen, soweit sie nicht im Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft entstehen, werden der _____ mit 50 v. H. der in der Pauschale nach § 4 Abs. 1 AufnG enthaltenen Verwaltungskosten erstattet; diese <i>bemessen sich der Höhe nach an dem Verwaltungskostenanteil der gemäß § 4 Abs. 5 AufnG zu erlassenden VO-AufnG in ihrer jeweiligen Fassung.</i> Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert. <i>Für das Jahr 2013 wird der sich hiernach ergebende Differenzbetrag zusätzlich ausgeglichen.</i>	Ergänzung der Erstattungsregelungen im Hinblick auf seitens der Heranziehungsgemeinde unbeeinflussbare Veränderungen der Wohnungsnutzung. Berücksichtigung zusätzlicher Erstattungsmöglichkeiten, die allein aufgrund des Heranziehungsverhältnisses entstehen und denen sich die Heranziehungsgemeinde nicht anderweitig entziehen kann Aktualisierung und Bezugnahme auf die generalisierenden gesetzlichen Regelungen, so dass bei künftigen Anpassungen der in der VO-AufnG genannten Aufwendungen für Personal- und Sachkosten „automatisch“ eine entsprechende vereinbarungsgemäße Weiterreichung an die Heranziehungsgemeinden erfolgt, ohne die Vereinbarung jeweils anpassen zu müssen Aufgrund bereits für 2013 und 2014 erfolgter VO-Regelungen nachträgliche Berücksichtigung des insoweit höheren (pau-

Derzeit gültige Fassung	Änderungsentwurf	Bemerkungen
(3) Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist.	(3) Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist.	schalierten) Ausgleiches entstehender Verwaltungskosten
§ 4 Vertragsdauer Dieser Vertrag tritt am 01.01.2004 in Kraft. Er wird zunächst bis zum 31.12.2005 abgeschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.	§ 4 Vertragsdauer <i>(1) Dieser Vertrag ersetzt die am 01.01.2004 geschlossene Vereinbarung und tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Er wird zunächst bis zum 31.12.2015 abgeschlossen.</i> <i>(2) Der Vertrag verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.</i>	Regelung des Inkrafttretens der geänderten Regelungen nach politischer Beschlussfassung